



Unsere Freiheiten:
Daten nützen – Daten schützen



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Informationsfreiheit aktuell

LIFG-Anträge:
Musterbescheid für
Öffentliche Stellen

Diese Handreichung richtet sich an informationspflichtige Stellen als Hilfestellung für die formelle Beantwortung von Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG).

Vorschlag zum Aufbau eines Bescheids zu LIFG-Anträgen

1. Briefkopf

- Aktenzeichen, (ggf. persönliche) Anrede und soweit vorhanden FragdenStaat Nummer

2. Entscheidung („Tenor“)

- Entscheidung über die Stattgabe des Antrags auf Informationszugang bzw. dessen vollständige oder teilweise Ablehnung
- Entscheidung über die Kosten

3. Gründe

- Antragsgegenstand, Sachverhaltsdarstellung / Verfahrensablauf
- Rechtliche Erwägungen und Würdigungen insbesondere in Bezug auf die Schutzgründe §§ 4-6 LIFG (auch bei Schwärzung von Inhalten)
Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut hat.
- Sofern erforderlich, Mitteilung gemäß § 9 Abs. 2 LIFG, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist (z.B. nach Abschluss eines laufenden Verfahrens)
- Begründung der Kostenentscheidung gemäß § 10 LIFG i.V.m. der jeweiligen Gebührensatzung/Gebührenverordnung (entfällt bei Kostenfreiheit)

4. Rechtsbehelfsbelehrung

- Rechtsweg: Widerspruch oder (Verpflichtungs-)Klage bei zuständiger Stelle/Gericht
- Möglichkeit bei (Teil-)Ablehnung des Antrags: Verweis auf Vermittlung durch die/den Informationsfreiheitsbeauftragte/n gemäß § 12 LIFG (mit Hinweis darauf, dass die Vermittlung durch den LfDI keine Unterbrechung laufender Rechtsbehelfsfristen bewirkt)

5. Schluss

- Grußformel / Im Auftrag / Unterschrift des Bearbeiters

Anmerkung: Es handelt sich bei der Entscheidung über eine LIFG-Anfrage um einen Verwaltungsakt (§ 35 LVwVfG). Dieser kann auch in elektronischer Form also via E-Mail versandt werden. Der vorliegende Aufbau versteht sich als Vorschlag; insbesondere bei Gewährung des Informationszugangs kann diese auch formlos erfolgen. Der Rechtscharakter des Verwaltungsaktes bleibt davon unberührt.



Musterbescheid

Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom ...

Sehr geehrte/r...

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu ... ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Dem Antrag wird stattgegeben / Der Antrag wird (teilweise) abgelehnt

2. Kosten

Mit o.g. Antrag begehren Sie...

II.

Begründung

zu Ziffer 1:

zu Ziffer 2:

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch/Klage erhoben werden. Der Widerspruch/Klage ist bei ... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

IV.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

NOTIZEN

Herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
Telefax: 0711/615541-15
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Mastodon: <https://bawue.social/@lfdi>
PGP Fingerprint:
E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962
Stand: Oktober 2021



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg